

## Satzungen & Ordnungen

# Spielordnung

### § 10 Freundschaftsspiele und Turniere

1. Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen Vereinen vereinbart sind. Ihre Durchführung ist nur an Pflichtspielfreien Tagen statthaft. Schiedsrichter sind beim für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereins rechtzeitig schriftlich anzufordern. Eine Meldepflicht von Freundschaftsspielen besteht beim zuständigen Staffelleiter. Es ist ein Spielberichtsbogen auszufüllen und dem für die Platz bauende Mannschaft zuständigen Staffelleiter zuzusenden.
2. Freundschaftsspiele und Turniere auf dem Feld und in der Halle mit Beteiligung ausländischer Mannschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des LFV M.-V. Solche Spiele oder Turniere sind auf gesondertem Vordruck (siehe Homepage LFV) spätestens vier Wochen vor dem Spiel- bzw. Turniertermin bei der Geschäftsstelle des LFV zu beantragen.

Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M.-V. bestraft. Die Schiedsrichter sind bei dem Schiedsrichteransetzer des zuständigen Verbandsorgans anzufordern.

Bei Freundschaftsspielen mit Spielpartnern ab Regionalliga aufwärts und vergleichbaren ausländischen Mannschaften ist das Schiedsrichterteam grundsätzlich beim Schiedsrichteransetzer des LFV anzufordern.

3. Für alle Turniere auf dem Feld und in der Halle gelten die gleichen Grundsätze wie für Freundschaftsspiele. Grundlage für ein Turnier bildet eine Turnierausschreibung. Diese muss mindestens enthalten: Ort, Zeit, teilnehmende Mannschaften, Turnierleiter, Ablauf, Spielmodus, angeforderte Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichteransetzer. Die Turnierausschreibung ist rechtzeitig, mindestens zehn Tage vor dem Turnier, beim zuständigen Staffelleiter einzureichen und von dort zu bestätigen. Für jede am Turnier teilnehmende Mannschaft ist ein Spielberichtsbogen/Teilnehmermeldeblatt auszufüllen, die nach Turnierende von der Turnierleitung an den für die ausrichtende Mannschaft zuständigen Staffelleiter übersandt wird.

### § 14 Schiedsrichter

1. Alle Pflicht- und Freundschaftsspiele sind von einem Fußballschiedsrichter zu leiten, der im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises ist.
2. Für die Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist der zuständige Schiedsrichterausschuss verantwortlich.
3. Der angesetzte Schiedsrichter muss rechtzeitig auf dem Spielplatz sein, um seine Aufgaben und Pflichten aus den Ordnungen des LFV M.-V. wahrnehmen zu können und den pünktlichen Spielbeginn zu gewährleisten.
4. Der Schiedsrichter ist für die ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllung und Eintragung erforderlicher Angaben auf dem Spielberichtsbogen verantwortlich, sofern dies nicht in die Zuständigkeit der Vereine fällt. Zu besonderen Vorkommnissen hat der Schiedsrichter sofort einen gesonderten Sonderbericht anzufertigen.

Der Spielberichtsbogen und ggf. der Sonderbericht sind innerhalb von 24 Stunden an den Staffelleiter zu senden.

## Schiedsrichterordnung

### § 5 Schiedsrichter und deren Ansetzung

5. Es ist den Schiedsrichtern untersagt, ohne Auftrag und Genehmigung der zuständigen Schiedsrichterinstanz, Pflichtspiele oder Freundschaftsspiele bzw. Turniere zu leiten.